

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PP230028-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Ersatzrichterin lic. iur.  
N. Jeker sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Bernheim

## Urteil vom 2. Oktober 2023

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_ **AG,**

Klägerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Forderung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes (10. Abteilung) des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. Mai 2023; Proz. FV220083**

### **Erwägungen:**

1.

1.1. Der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan: Beschwerdeführer) hat sich am 20. Mai 2021 für eine Fahrlehrerausbildung bei der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan: Beschwerdegegnerin) mit gewünschtem Ausbildungsbeginn per 28. Juni 2021 angemeldet, indem er ein entsprechendes Vertragsdokument samt Allgemeinen Geschäftsbedingungen (fortan: AGB) unterzeichnet und per E-Mail an die Beschwerdegegnerin gesandt hat (act. 4/3 = act. 15/1 = act. 19/1). Am 21. Mai 2021 teilte der Beschwerdeführer einer Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin per WhatsApp-Nachricht mit, dass er mit der Anmeldung doch noch zuwarten wolle, woraufhin diese erwiderte, dass sie die Anmeldung bereits weitergeleitet habe (act. 15/2 = act. 19/2 = act. 25). Am 3. Juni 2021 meldete sich der Beschwerdeführer vom Fahrlehrerausbildungskurs per Einschreibebrief ab (act. 15/3 = act. 19/3). Dem "Ausbildungsvertrag" ebenso wie den AGB lässt sich entnehmen, dass die Anmeldung verbindlich sei. Die AGB der Beschwerdegegnerin sehen ein Kursgeld von Fr. 29'000.– vor. Im Falle einer vorzeitigen Kursabmeldung bis 61 Tage vor Kursbeginn werde das Kursgeld teilweise erlassen und nur das Modul 1 im Umfang von Fr. 3'350.– belastet. Ab 60 Tagen vor Kursbeginn werde dagegen das gesamte Kursgeld belastet (act. 4/3 S. 5). Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer nach seiner Kündigung das reduzierte Kursgeld von Fr. 3'350.– in Rechnung gestellt (vgl. act. 4/2). In der Folge blieb zwischen den Parteien strittig, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin ein Kursgeld schulde.

1.2. Mit Eingabe vom 7. Juni 2022 hat die Beschwerdegegnerin Klage beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich (fortan: Vorinstanz) über den genannten Forderungsbetrag von Fr. 3'350.– eingereicht (act. 2). Nach Durchführung der Hauptverhandlung am 15. Dezember 2022 (vgl. Prot. Vi S. 7 ff.) wurde der Beschwerdeführer mit Urteil vom 5. Mai 2023 verpflichtet, der Beschwerdegegnerin Fr. 3'350.– sowie Fr. 73.30 Betreibungskosten zu bezahlen (act. 36 = act. 40 [begründete Ausfertigung] = act. 51 [Aktensexemplar]).

1.3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 13. Juli 2023 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich mit dem Antrag, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und die Klage vollumfänglich abzuweisen (act. 47). Mit Verfügung vom 17. Juli 2023 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten einen Vorschuss von Fr. 720.– zu leisten (act. 52), welcher fristgerecht (vgl. act. 53) hierorts eingegangen ist (act. 54). Mit Verfügung vom 14. August 2023 wurde sodann der Beschwerdegegnerin Frist zur Erstattung der Beschwerdeantwort angesetzt (act. 55). Mit Eingabe vom 14. September 2023 (Datum Poststempel) beantragte sie fristgerecht (act. 56/2) – ohne nähere Begründung – die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (act. 57). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–45). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2.

2.1. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Art. 319 ff. ZPO. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Aus der Begründungspflicht ergibt sich zudem, dass die Beschwerde Rechtsmittelanträge zu enthalten hat. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

2.2. Die vorliegende Beschwerde vom 13. Juli 2023 wurde innert der Rechtsmittelfrist (vgl. act. 42) schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht (act. 47). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Beschwerde legitimiert. Es ist daher auf die Beschwerde einzutreten.

3.

3.1. Zur Begründung ihrer Klage beruft sich die Beschwerdegegnerin auf die Verbindlichkeit der Kursanmeldung gemäss Vertrag vom 20. Mai 2021 samt AGB und die in letzteren enthaltene Klausel, wonach im Falle einer vorzeitigen Kursab-

meldung bis 61 Tage vor Kursbeginn nur das Modul 1 im Umfang von Fr. 3'350.– geschuldet sei und ab einer Abmeldung ab 60 Tagen vor Kursbeginn dagegen das gesamte Kursgeld in Rechnung gestellt werde (act. 4/3 S. 5). Diese Vertragsklausel definiere die Kündigung zur Unzeit. Obwohl sich der Beschwerdeführer weniger als 60 Tage vor Kursbeginn abgemeldet habe, sei ihm kulanterweise trotzdem bloss das reduzierte Kursgeld in Rechnung gestellt worden (Prot. Vi S. 8 f., S. 16). Der Beschwerdeführer habe die ihm zugesandte Vertragsofferte unterzeichnet und der Beschwerdegegnerin retourniert. Mit dem Eintreffen der Annahme des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin sei der Vertrag gültig zustande gekommen. Bei der späteren Unterzeichnung des Vertragsexemplars durch die Beschwerdegegnerin habe es sich lediglich noch um eine Formalität gehandelt. Der Widerruf des Beschwerdeführers sei schliesslich erst nach der Annahme bei der Beschwerdegegnerin eingetroffen und damit ungültig (Prot. Vi S. 16).

3.2. Anlässlich der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz bestritt der Beschwerdeführer nicht, den Vertrag am 20. Mai 2021 unterzeichnet und via E-Mail an die Beschwerdegegnerin gesandt zu haben. Nach der Vertragsunterzeichnung hätten sich jedoch gewisse Vorfälle ereignet, welche ihn an der Seriosität der Beschwerdegegnerin haben zweifeln lassen, weshalb er die Ausbildung schliesslich doch nicht habe antreten wollen. Bereits am 21. Mai 2021 habe er C.\_\_\_\_\_, eine Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin, per WhatsApp-Nachricht gebeten, mit der Anmeldung noch zuzuwarten (vgl. act. 15/2). Zu diesem Zeitpunkt sei der Vertrag von der Beschwerdegegnerin noch nicht unterzeichnet gewesen. C.\_\_\_\_\_ habe die Anmeldung allerdings bereits weitergeleitet gehabt, weshalb er den Vertrag dann noch mit Einschreibebrief vom 3. Juni 2021 (vgl. act. 15/3) gekündigt habe. Davor, zwischen dem 21. und 31. Mai 2021, habe ihm Herr D.\_\_\_\_\_, Verwaltungsratsmitglied der Beschwerdegegnerin, anlässlich eines Telefonats versichert, dass es kein Problem sei, vom Vertrag zurückzutreten, ohne darauf hinzuweisen, dass der Rücktritt kostenpflichtig sei. Der Beschwerdeführer berufe sich auf sein 14-tägiges Widerrufsrecht, da er den Vertrag innert 14 Tagen nach Unterzeichnung gekündigt habe. Ausserdem könne die 60-Tage-Regelung in den AGB der Beschwerdegegnerin in seinem Fall ohnehin keine Anwendung finden: Zwi-

schen der Vertragsunterzeichnung am 20. Mai 2021 und dem geplanten Ausbildungsstart am 26. Juni 2021 würden weniger als 60 Tage liegen, weshalb es ihm von vornherein unmöglich gewesen wäre, diese Frist einzuhalten (Prot. VI S. 9 ff., S. 18).

3.3. Die Vorinstanz erwog mit Verweis auf Art. 9 Abs. 1 OR, dass der Vorbehalt des Beschwerdeführers in der WhatsApp-Nachricht vom 21. Mai 2021 verspätet angebracht worden sei, nachdem die Beschwerdegegnerin von der Anmeldung des Beschwerdeführers bereits Kenntnis erlangt hatte. Dieser habe das Zustandekommen des Vertrages zwischen den Parteien deshalb nicht zu hindern vermocht (act. 51 E. III./2.1.). Nachdem der Beschwerdeführer sodann weder den Inhalt noch die Gültigkeit der AGB der Beschwerdegegnerin bestritten habe, hätten auch die unterschriftlich mitvereinbarten AGB Gültigkeit erlangt (act. 51 E. III./3.7.). Das Vertragsverhältnis sei als sog. Unterrichtsvertrag zu qualifizieren, einen gemischten Vertrag, auf welchen hauptsächlich die Regeln des Auftragsrechts Anwendung finden würden (act. 51 E. III./1.). Weiter seien weder die Bestimmungen zum Widerrufsrecht bei Haustür- oder ähnlichen Geschäften gemäss Art. 40a ff. OR noch des Widerrufsrecht nach Art. 16 KKG anwendbar. Dem Beschwerdeführer sei hinsichtlich des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags kein (gesetzliches) Widerrufsrecht zugestanden und ein solches sei ihm – soweit ersichtlich – auch nicht zugesichert worden (act. 51 E. III./2.2.).

Mit Erklärung vom 3. Juni 2021 habe der Beschwerdeführer von seinem jederzeitigen Vertragsbeendigungsrechts gemäss Art. 404 Abs. 1 OR Gebrauch gemacht. Es stelle sich die Frage, ob diese Vertragsbeendigung zur Unzeit erfolgt und der Beschwerdeführer gegebenenfalls gemäss Art. 404 Abs. 2 OR schadenersatzpflichtig geworden sei (act. 51 E. III./3.1. ff.). Die Vorinstanz erwog, aus der Tatsache, dass gemäss den AGB der Beschwerdegegnerin bei einer Abmeldung vor 61 Tagen vor Kursbeginn nur das "Modul 1" im Umfang von Fr. 3'350.– in Rechnung gestellt werde (vgl. act. 4/3 S. 5), ergebe sich, dass die im Rahmen der Fahrlehrerausbildung zu absolvierenden Module keine nahtlos aneinandergereihte Einheit bilden würden. Aus diesem Grund komme die Unzeitigkeit vorliegend nur für das Modul 1 der Ausbildung in Frage, mehr werde von der Be-

schwerdegegnerin indes auch nicht verlangt (act. 51 E. III./3.6.). Mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung erwog die Vorinstanz sodann, dass die in den AGB der Beschwerdegegnerin enthaltene Regelung, wonach eine kostenfreie Kursabmeldung nicht möglich und je nach Zeitpunkt der Abmeldung entweder die volle oder eine reduzierte Kursgebühr geschuldet sei (vgl. act. 4/3 S. 2), als wirksam für den Fall der Unzeitigkeit vereinbarte Konventionalstrafe anstelle des negativen Vertragsinteressens gemäss Art. 404 Abs. 2 OR zu qualifizieren sei. Die Berufung der Beschwerdegegnerin auf die vereinbarte Konventionalstrafe von Fr. 3'350.– sei deshalb zulässig, nachdem die Vertragsbeendigung durch den Beschwerdeführer zur Unzeit erfolgt und er deshalb schadenersatzpflichtig i.S.v. Art. 404 Abs. 2 OR geworden sei (act. 51 E. III./3.7. f.).

3.4. In seiner Beschwerdeschrift bringt der Beschwerdeführer zunächst vor, es sei kein (Unterrichts-)Vertrag zustande gekommen. Es sei zwar zutreffend, dass der Widerruf des Beschwerdeführers am 21. Mai 2021 nach Art. 9 OR verspätet erfolgt sei. Die Vorinstanz verkenne jedoch, dass die empfangende Partei bei einem verspäteten Widerruf verpflichtet sei, dem Antragsteller Anzeige zu machen, wenn sie den Widerruf nicht gelten lassen und diesen bei dessen Primärerklärung behaften wolle. Indem die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer nach Kenntnis seines Widerrufs vom 21. Mai 2021 nicht umgehend mitgeteilt habe, dass sie den Beschwerdeführer auf dessen vorbehaltloser Kursanmeldung behaften wolle, sei der Widerruf der Kursanmeldung durch den Beschwerdeführer in rechtsgültiger Weise erfolgt und damit kein Vertrag zustande gekommen (act. 47 Rz. 8 ff.).

Für den Fall, dass die Kammer hingegen zur Ansicht gelangen sollte, zwischen den Parteien sei ein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen, macht der Beschwerdeführer weiter geltend, dass die Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zur Unzeit i.S.v. Art. 404 Abs. 2 OR erfolgt sei. Die Vorinstanz habe es denn auch unterlassen, zu begründen, weshalb sie von einer Kündigung zur Unzeit ausgehe. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die spätestens am 3. Juni 2021 erfolgte Vertragsauflösung durch den Beschwerdeführer für die Beschwerdegegnerin hinsichtlich des Zeitpunktes und der durch sie bereits getroffenen Dispositio-

nen nachteilig gewesen sei und ein derartiger Nachteil sei von der Beschwerdegegnerin auch nie geltend gemacht worden. Infolgedessen sei die Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Beschwerdeführer nicht zur Unzeit erfolgt, weshalb für Schadenersatzansprüche und folglich auch eine vereinbarte Konventionalstrafe keine Grundlage bestehe (act. 47 Rz. 11 ff.).

4.

4.1. Was zunächst den vom Beschwerdeführer (durch ihn anerkannt verspätet) angebrachten Widerruf vom 21. Mai 2021 (act. 15/2) und seine diesbezügliche Rüge betrifft, die Beschwerdegegnerin hätte ihm ausdrücklich anzeigen müssen, dass sie seinen verspäteten Widerruf nicht gelten lassen und ihn auf seiner Primärerklärung behaften wolle, so schlägt diese fehl. Zwar ist zutreffend, dass der Widerruf, auch wenn verspätet, eine Offerte darstellt, die *ausnahmsweise* im Sinne von Art. 6 OR als stillschweigend angenommen gelten und damit wiederum zur Aufhebung des an sich zustande gekommenen Vertrags führen kann (BSK OR I-ZELLWEGER-GUTKNECHT, 7. Aufl. 2020, Art. 9 N 13; BK OR-MÜLLER, Art. 1-18 OR, 2018, Art. 9 N 54). Im Regelfall bedeutet Stillschweigen zu einer erhaltenen Offerte allerdings deren Ablehnung. Die gegenteilige Vermutung kann nur Anwendung finden, wenn wegen der besonderen Natur des Geschäfts oder nach den Umständen eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten war (vgl. Art. 6 OR). Massgeblich ist dabei, dass der Offerent das Schweigen im Sinne des Vertrauensprinzips als Annahme verstehen durfte (BSK OR I-ZELLWEGER-GUTKNECHT, a.a.O., Art. 6 N 4 ff.). Aus der *Natur des Geschäfts* ergibt sich eine solche Erwartung etwa bei solchen Geschäften, die dem Empfänger ausschliesslich Vorteile bringen (Schenkung oder Reduktion der Miete). *Nach den Umständen* ist eine Annahmeerklärung z.B. bei bestehender Geschäftsbeziehung, aufgrund vorausgehender Vertragsverhandlung oder in vergleichbaren Situationen nicht zu erwarten (KuKO OR-WIEGAND/HURNI, 2014, Art. 6 N 5). Eine solche besondere Konstellation, welche die Anwendung von Art. 6 OR gebieten würde, ist vorliegend weder ersichtlich noch wurde eine solche vom Beschwerdeführer behauptet. Folglich war die Beschwerdegegnerin nicht dazu verpflichtet, den verspäteten Widerruf des Beschwerdeführers ausdrücklich abzulehnen. Es ist damit mit der Vorinstanz

davon auszugehen, dass das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien rechtsgültig zustande gekommen ist und jedenfalls durch den Widerruf des Beschwerdeführers vom 21. Mai 2021 nicht wieder aufgehoben worden ist.

4.2. Zuzustimmen ist der Vorinstanz sodann auch in Bezug auf die Qualifikation des Vertragsverhältnisses als Unterrichtsvertrag, auf welchen die auftragsrechtlichen Regeln Anwendung finden. Zutreffend ist auch, dass der Beschwerdeführer mit seiner Erklärung vom 3. Juni 2021 (act. 15/3) von seinem jederzeitigen Kündigungsrecht gemäss Art. 404 Abs. 1 OR Gebrauch gemacht und das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien damit rund vier Wochen vor dem geplanten Ausbildungsstart beendet hat. Fraglich bleibt, ob diese Beendigung zur Unzeit erfolgte und der Beschwerdeführer gegebenenfalls schadenersatzpflichtig nach Art. 404 Abs. 2 OR ist.

4.2.1. Das jederzeitige Kündigungsrecht gemäss Art. 404 Abs. 1 OR ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwingender Natur und kann vertraglich weder eingeschränkt noch wegbedungen werden (statt vieler BGE 115 II 464; speziell für den Unterrichtsvertrag: BGE 4A\_141/2011 vom 6. Juli 2011 E. 2.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt die Annahme eines unzeitigen Widerrufs durch den Auszubildenden beim Unterrichtsvertrag voraus, dass die Beauftragte – wie bei jedem anderen Auftragsverhältnis – dazu keinen begründeten Anlass gegeben hat und die Vertragsauflösung für die Beauftragte hinsichtlich des Zeitpunkts und der von ihr getroffenen Dispositionen nachteilig ist (BGer 4A\_601/2015 vom 19. April 2016 E. 1.2.1; BGer 4A\_237/2008 vom 29. Juli 2008 E. 3.2). Was den Zeitpunkt der Vertragsauflösung betrifft, so erfolgt ein Widerruf mitten im Semester grundsätzlich zur Unzeit. Massgebend ist, ob ein Lehrgang als Einheit anzusehen ist (BGer 4A\_141/2011 vom 6. Juli 2011 E. 2.4). Die Beweislast für die Unzeitigkeit der Vertragsauflösung liegt bei der Partei, welche sich darauf beruft und Schadenersatzansprüche geltend macht (vgl. Art. 8 ZGB; CHK OR II-GEHRER CORDEY/GIGER, 3. Aufl. 2016, Art. 404 N 22; BK OR-FELLMANN, Art. 394-406 OR, 1992, Art. 404 N 65), mithin bei der Beschwerdegegnerin. Der Schaden kann zwar durch eine Konventionalstrafe pauschaliert werden (BGer 4A\_601/2015 vom 19. April 2016 E. 1.2.2). Doch ist eine solche nur insoweit gül-



tig, als sie nicht über den Rahmen hinausgeht, der gemäss Art. 404 Abs. 2 OR Voraussetzung der Schadenersatzpflicht der zurücktretenden Vertragspartei bildet bzw. als sie nicht die freie Widerrufbarkeit des Auftrages beseitigt (BGer 4A\_284/2013 vom 13. Februar 2014 E. 3.6.1; OFK OR-Bührer, Art. 404 N 3 und 7; BGE 115 II 464 E. 2.a).

4.2.2. Zutreffend ist zunächst die vorinstanzliche Würdigung, wonach nicht ersichtlich sei, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Anlass zur Beendigung des Ausbildungsvertrags gegeben haben könnte. In Anwendung der oben zitierten Rechtsprechung ist des Weiteren auch der Erwägung der Vorinstanz beizupflichten, wonach eine Auflösung zur Unzeit nicht bloss während des Semesters, sondern auch vor Ausbildungsstart vorliege, soweit die Ausbildung als Einheit zu betrachten sei. In Bezug auf den vorliegenden Fall kommt die Vorinstanz weiter zum Schluss, dass die bei der Beschwerdegegnerin zu absolvierenden Module keine nahtlos aneinandergereihte Einheit bilden würden. Dass sie in der Folge für das Modul 1 der Ausbildung trotzdem ohne Weiteres auf Unzeitigkeit schliesst, ist deshalb nicht nachvollziehbar. Gerade weil bei der Ausbildung – aufgrund der Aktenlage und mangels weitergehender Behauptung und Substantiierung durch die Beschwerdegegnerin – nicht einfach von einer Einheit ausgegangen werden kann, wäre zu prüfen gewesen, ob die Vertragsauflösung im vorliegenden Einzelfall für die Beschwerdegegnerin hinsichtlich des Zeitpunkts und der von ihr getroffenen Dispositionen trotzdem nachteilig gewesen ist. Derartige nachteilige Folgen wurden weder geltend gemacht noch sind sie aus den Akten ersichtlich. Eine Unzeit ist daher weder substantiiert noch erwiesen.

4.2.3. Die Beschwerdegegnerin führt dagegen aus, die oben bereits mehrfach beschriebene in ihren AGB enthaltene Klausel (act. 4/3 S. 5) stelle eine vertragliche Definition der Kündigung zur Unzeit dar. Nachdem gemäss dieser Klausel eine vorzeitige Vertragsbeendigung zu keinem Zeitpunkt ohne Kostenfolgen möglich ist, stellt sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, dass jede vorzeitige Vertragsbeendigung zur Unzeit erfolge. Dieser Auffassung ist jedoch nicht zuzustimmen, weil sie angesichts der restriktiven Praxis des Bundesgerichts zur Zulässigkeit von Beschränkungen von Art. 404 Abs. 1 OR (vgl. z.B. BGer 4A\_152/2016

vom 26. August 2016 E. 6.3.; BGer 4A\_284/2013 vom 13. Februar 2014 E. 3.5.1) eine übermässige Einschränkung des freien Widerrufsrecht nach Art. 404 Abs. 1 OR bedeuten würde.

4.2.4. Im Resultat ist der Vorinstanz zwar zuzustimmen, dass die vorliegend in den AGB der Beschwerdegegnerin enthaltene Klausel als eine nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässige Konventionalstrafe im Sinne einer Schadenspauschalierung von Art. 404 Abs. 2 OR zu qualifizieren ist und daher bei tatsächlichem Vorliegen einer unzeitigen Vertragsbeendigung von der Bezifferung des Schadens befreit. Sie befreit die Beschwerdegegnerin allerdings nicht die Unzeitigkeit der Vertragsbeendigung substantiiert darzulegen. Es wäre vielmehr an der Beschwerdegegnerin gelegen, die von ihr angebotene Ausbildung näher zu umschreiben, um aufzuzeigen, dass es sich dabei um eine Einheit handelt und/oder (weitere) durch die vorzeitige Vertragsbeendigung des Beschwerdeführers konkret entstandenen Nachteile geltend zu machen. Nachdem dies nicht erfolgte und auch aus den Akten nicht ersichtlich ist, ist die Vertragsbeendigung durch den Beschwerdeführer nicht als unzeitig zu qualifizieren. Entsprechend trifft den Beschwerdeführer auch keine Schadenersatzpflicht nach Art. 404 Abs. 2 OR.

4.2.5. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als begründet. Das vorinstanzliche Urteil ist aufzuheben und die Klage abzuweisen.

5.

5.1. Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Nachdem die vorliegende Beschwerde gutzuheissen ist, wird die Beschwerdegegnerin für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig.

5.2. Die vorinstanzliche Festsetzung der Gerichtskosten auf Fr. 720.– blieb im Beschwerdeverfahren unbeanstandet und ist somit zu bestätigen. Diese sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und mit ihrem Vorschuss in der gleichen Höhe zu verrechnen.

5.3. Die Kosten für das Rechtsmittelverfahren sind unter Berücksichtigung des Streitwertes von Fr. 3'350.– in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 GebV OG ebenfalls auf Fr. 720.– festzusetzen und mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Vorschuss in dieser Höhe (act. 52 und 54) zu verrechnen.

5.4. Weiter ist dem Beschwerdeführer für das erstinstanzliche und das Rechtsmittelverfahren in Anwendung von § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie im Beschwerdeverfahren i.V.m. § 13 AnwGebV eine Parteientschädigung von je Fr. 900.– (einschliesslich 7.7 % MwSt.) zuzusprechen.

5.5. Zudem ist Dispositiv-Ziff. 4 des vorinstanzlichen Dispositivs betreffend die Kosten des Schlichtungsverfahrens aufzuheben. Diese sind ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

**Es wird erkannt:**

1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositiv-Ziffern 1-4 des Urteils des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 5. Mai 2023 (Geschäfts-Nr. FV220083) aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

*"1. Die Klage wird abgewiesen.*

*2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 720.-- festgelegt.*

*3. Die Gerichtskosten werden der Klägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.*

*4. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten eine Parteientschädigung vom Fr. 900.-- (einschliesslich 7.7 % MwSt.) zu bezahlen."*

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 720.– festgesetzt und der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Sie wird aus dem vom Beschwerdeführer geleisteten Vorschuss bezogen.  
Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer Fr. 720.– zu ersetzen.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 900.– (einschliesslich 7.7 % MwSt.) zu zahlen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdeführer unter Beilage eines Doppels von act. 57, sowie an das Einzelgericht des Bezirksamts Zürich, 10. Abteilung, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'350.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

i.V. der Gerichtsschreiber:

lic. iur. E. Lichti Aschwanden

MLaw B. Latic

versandt am: